

3. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Der Verwaltungsrat der mhplus Betriebskrankenkasse hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die vom Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 27.12.2019, Az.: 213 – 59129.0 - 2025/2018, wie folgt genehmigt wurden:

Artikel I Satzungsänderungen

1. In § 13 Abs. V Nr. 7 Satz 5 wird nach den Wörtern „der Erstattungsbetrag um“ und vor der Abkürzung „v. H.“ die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. V Nr. 7 Satz 5 werden nach der Abkürzung „v. H.“ und vor den Wörtern „und maximal 50 €“ die Wörter „mindestens 3,00 €“ gestrichen.

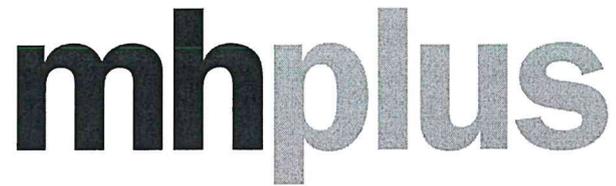
3. In § 13 Abs. V Nr. 7 Satz 5 werden nach den Wörtern „für Verwaltungskosten“ und vor den Wörtern „zu kürzen“ die Wörter „und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen“ gestrichen.

4. In § 17b Abs. I Satz 1 wird nach den Wörtern „Punkte 1 bis“ und vor dem Wort „erbringen“ die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

5. In § 17b Abs. I werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

Für den Nachweis jeder zusätzlichen Maßnahme werden jeweils weitere Bonuspunkte gutgeschrieben. Der Versicherte erhält bei Nachweis von mindestens zwei Maßnahmen einen Bonus in Höhe von mindestens 200 Bonuspunkten bzw. 20,00 Euro.

6. In § 17b Abs. I wird aus Satz 2 Satz 4.



3. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

7. In § 17b Abs. I Satz 4 Nr. 13 werden im zweiten Satz nach den Wörtern „wird ausschließlich nach“ und vor dem Wort „bonifiziert“ die Wörter „Ziffer 16“ durch die Wörter „Ziffern 16 und 17“ ersetzt.

8. In § 17b Abs. I Satz 4 Nr. 16 werden vor den Wörtern „erhalten einmal jährlich Versicherte“ die Wörter „300 Prämienpunkte“ durch die Wörter „200 Bonuspunkte“ ersetzt.

9. In § 17b Abs. I Satz 4 Nr. 16 wird nach den Wörtern „16. die“ und vor den Wörtern „an dem von der mhplus“ das Wort „regelmäßig“ gestrichen.

10. In § 17b Abs. I Satz 4 wird folgende Nr. 17 neu eingefügt:

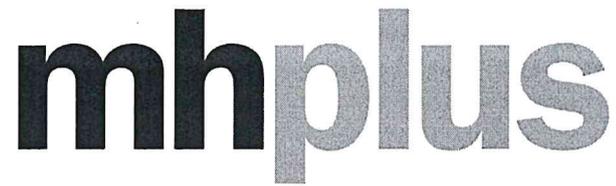
300 Bonuspunkte erhalten einmal jährlich Versicherte,

17. die an dem von der mhplus Betriebskrankenkasse angebotenen qualitätsgesicherten 48 Wochen Challenge-Coach zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilgenommen und das Coaching-Ziel insgesamt erreicht haben. Der Versicherte entscheidet, ob er am 12 Wochen oder am 48 Wochen Challenge-Coach teilnimmt. Eine Teilnahme am 12 Wochen und am 48 Wochen Challenge-Coach im gleichen Bonusjahr ist ausgeschlossen.

11. In § 17b Abs. II wird nach den Wörtern „bereitgestellten Bonusheft“ und vor dem Wort „quittiert“ das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „oder mit Hilfe der dafür vorgesehenen App“ ersetzt.

12. In § 17b Abs. III werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

13. In § 17b Abs. III werden aus Sätzen 3 bis 11 Sätze 1 bis 9.



3. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

14. In § 17b Abs. III Satz 2 wird nach den Wörtern „Bonus nach Satz“ und vor den Wörtern „scheidet der Bonus“ die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

15. In § 17b Abs. III Satz 5 werden nach den Wörtern „Vorlage des Bonusheftes“ und vor dem Wort „nachweist“ die Wörter „oder mit Hilfe der App“ neu eingefügt.

16. In § 17h Abs. III wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

**In besonderen Härtefällen steht den Versicherten ein
Sonderkündigungsrecht zu.**

17. In § 17h Abs. III werden aus Sätzen 4 bis 7 die Sätze 5 bis 8.

18. In § 19 wird Abs. II wie folgt neu gefasst:

Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung von mindestens 80 v. H. der Kurseinheiten ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 80 v. H. der entstandenen Kosten, max. aber 70,00 € je Maßnahme gewährt. Leistungen, die von der mhplus Betriebskrankenkasse selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligung durch die Versicherten gewährt. Handelt es sich bei der Präventionsmaßnahme um ein auf Informations- und Kommunikationstechnologie basiertes Selbstlernprogramm, d.h. Onlineprogramm bzw. technische Anwendung, mit denen sich Teilnehmer orts- und/oder zeitunabhängig Wissen selbst aneignen können, müssen alle Einheiten (100 v. H.) absolviert werden, damit eine Erstattung möglich ist. Soweit die Belastungsgrenze nach § 62 SGB V überschritten wurde, erhöht sich dieser Zuschuss auf 100 v. H. der entstandenen Kosten, maximal aber 70,00 € je Maßnahme. Zuschussfähig sind höchstens zwei Maßnahmen pro

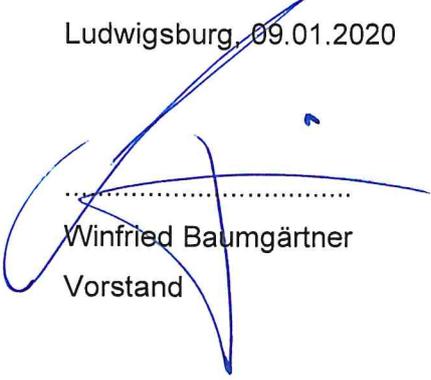
3. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Kalenderjahr. Zur Erstattung sind die Teilnahmebescheinigung und ein Nachweis über die Bezahlung der Kursgebühr bis spätestens zum 15.04. des Folgejahres vorzulegen.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen in Ziffern 1 bis 3 treten rückwirkend am 11.05.2019 in Kraft, alle anderen Satzungsänderungen am Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Ludwigsburg, 09.01.2020


.....
Winfried Baumgärtner
Vorstand